

Stadt Genthin

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin vom 13.12.2001 zuletzt geändert am 20.11.2003

Die obengenannte Satzung wird in den § 6 und 15 wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz

(1) für die Stadt Genthin beträgt die Steuer jährlich

. für den ersten Hund	48,00 €
. für den zweiten und jeden weiteren Hund	60,00 €

(2) in Wertung des dörflichen Charakters beträgt die Steuer für die Ortsteile 50% der geltenden Sätze der Stadt. Daraus ergibt sich eine jährliche Steuer

. für den ersten Hund	24,00 €
. für den zweiten und jeden weiteren Hund	30,00 €

(3) Gemäß Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Mützel bleiben die Hundesteuern für den OT Mützel im Jahr 2005 unverändert bei

. für den ersten Hund	16,00 €
. für den zweiten Hund	21,00 €
. für jeden weiteren Hund	26,00 €

Ab dem Jahr 2006 gelten auch für den OT Mützel die einheitlichen Steuersätze gemäß Absatz (2)

Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (4) und gilt unverändert.

Der bisherige Absatz (3) entfällt.

§ 15 Inkrafttreten

Die bestehende Hundesteuersatzung vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002, geändert zum 01.01.2004 wird mit diesen Änderungen zum 1.1.2005 wirksam.

Genthin, 23.09.2004

Bürgermeister der Stadt Genthin

Siegel